

Perspektive Zehlendorf

Laienhelferkreis der Waldhausklinik e.V.



Satzung des Vereins Perspektive Zehlendorf, Laienhelferkreis der Waldhausklinik e. V. Vereinsregister 5353 B

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Perspektive Zehlendorf, Laienhelferkreis der Waldhausklinik e. V. und hat seinen Sitz in 14129 Berlin, Potsdamer Chaussee 69.

Er ist seit dem 8.12.1976 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 5353 Nz eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, diejenigen Maßnahmen und Bestrebungen zu unterstützen, welche geeignet sind, das Schicksal der psychisch Kranken zu mildern, zu bessern und erträglicher zu gestalten. Der Verein will die psychisch Kranken aus der gesellschaftlichen Isolation herausführen und ihnen mehr aktive Teilname am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (A. O. 1977) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch

- a) Wiedereingliederung von psychisch Kranken in die Gesellschaft,
- b) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit bei der Betreuung und Beschäftigung psychisch Kranker,
- c) Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Interessengruppen.

Wirtschaftliche, konfessionelle und parteipolitische Betätigungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Nichtgeschäftsfähige Personen bedürfen dazu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser einen Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Löschung der Eintragung im Handels- oder Vereinsregister.

Die Mitgliedschaft kann mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss, der sofort wirksam wird, ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen; das Mitglied soll vorher angehört werden. Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Bescheides die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit, die Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg gegen sie ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins werden in Mitgliederversammlungen und – treffen regelmäßig über die Vereinsaktivitäten informiert und können über die Mitgliederversammlung mitbestimmen. Die Mitglieder können sich darüber hinaus auch ehrenamtlich betätigen und werden dabei durch Anleitung, Fort- und Weiterbildung unterstützt.

Alle Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird; Fälligkeitstermin ist der 30. Juni.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind davon zweckgebundene Zuwendungen (Aufwandsentschädigungen) für satzungsgemäße Aufgaben. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Aufsichtsrat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist souveränes Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus kann auch der Aufsichtsrat mit Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Vertreter schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Weitere Tagesordnungspunkte müssen schriftlich bis spätestens ½ Stunde vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter übergeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Jahresbericht des Aufsichtsrats entgegenzunehmen;
2. den Kassenbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Aufsichtsrats zu entscheiden;
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung zu fassen,
4. über die Auflösung des Vereins zu beschließen;
5. die Höhe der Jahresbeiträge und der Sonderzuwendungen der fördernden Mitglieder festzulegen;
6. den Aufsichtsrat und die Kassenprüfer zu wählen;
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Vereins, die über 100.000 € hinausgehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind und die Ladungsfrist eingehalten wurde.

Stimmberechtigt sind auch abwesende Mitglieder, die ihr Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf anwesende Mitglieder übertragen haben. Die Stimmrechtsübertragung gilt nur hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, die vorher allen Mitgliedern bekanntgegeben worden sind.

Ein Mitglied kann höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder per Stimmrechtsübertragung vertreten.

Die Mitgliederversammlung fasst allgemeine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Ausnahmen sind Satzungsänderungen mit Drei-Viertel-Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, hat eine schriftliche geheime Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig von einem der beiden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Für den Fall, dass beide Vorsitzende verhindert sein sollten, bestimmt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vertreter.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung soll stets einem Vereinsmitglied übertragen werden, welches dann verantwortlich für das Protokoll zeichnet. Bei Aufsichtsratswahlen wählt die Versammlung in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer, die beide nicht für den Aufsichtsrat kandidieren.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein.

Der Vorstand übt gegenüber den Mitarbeitern des Vereins die Fach- und Dienstaufsicht aus.

Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Sie haben die Vereinsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte über 50.000 € nur dann verbindlich sind, wenn ein Beschluss des Aufsichtsrats vorliegt; Rechtsgeschäfte über 100.000 € sind nur dann verbindlich, wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Berufung durch den Aufsichtsrat und endet mit der Abberufung. Berufung und Abberufung können zu einem bestimmten Termin erfolgen. Die Amtszeit endet spätestens mit Erreichen des 65. Lebensjahres bzw. der gesetzlichen Altersgrenze.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist; in jedem Falle regelt er die Verteilung der internen Verantwortlichkeiten schriftlich (z.B. per Stellenbeschreibung) in Absprache mit dem Aufsichtsrat.

§ 9 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen, darunter dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht hauptamtlich für den Verein tätig sein, mit einem Angestellten ersten oder zweiten Grades verwandt sein oder einen gemeinsamen Haushalt führen.

Bei der Wahl der Mitglieder ist darauf zu achten, dass der Aufsichtsrat über ausreichende fachliche wie betriebswirtschaftliche Kompetenz verfügt. Nach Möglichkeit sollen nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats zum gleichen Termin ausscheiden. Die Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Jahr.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Frist im Amt. Über eine Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Aufsichtsratssitzung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse verschickt wird.

Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied dies unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung gemäß Absatz 4 einberufen werden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, kann der Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.

Jede satzungsgemäß einberufene Aufsichtsratssitzung ist unbeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Vorschriften zu Form und Verfahren der Einberufung gelten als eingehalten, soweit in der Sitzung alle Mitglieder anwesend sind und die Tagesordnung einstimmig

beschlossen ist oder die Beschlüsse nachträglich einstimmig genehmigt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben und den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugestellt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, dass er durch seinen Vorsitzenden oder von ihm Beauftragte wahrnehmen kann. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Berufung und Abberufung des Vorstandes
- b. Vertretung des Vereins in allen Rechtsgeschäften gegenüber dem Vorstand, insbesondere Abschluss, Änderung und Kündigung des Dienstvertrages, Beschlussfassung über die Entlastung und Vertretung vor Gericht
- c. Entgegennahme von Quartalsübersichten und -berichten des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
- d. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Vereins, die über die Summe von 50.000 € hinausgehen

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke „Treffpunkt Mexikoplatz“ des Förderkreises Altenclub e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 09.07.2009

P. Zehlendorf
.....
(Für den Vorstand)

H. Lange - Stede
.....
(f. d. R. Holger Lange-Stede, Geschäftsführer)

Perspektive Zehlendorf e.V.
Geschäftsführung
Lissabonallee 6, 14129 Berlin
Tel.: 030 - 80 58 93 65